



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane  
der öffentlichen Bauherren  
Conférence de coordination des services de la construction  
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics  
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione  
e degli immobili dei committenti pubblici  
Coordination Conference for Public Sector Construction  
and Property Services

# Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich

(unter Berücksichtigung des revidierten  
Vergaberechts 2019)

Stand: 12. April 2021; V1.0

Planung und Bau

## Verfasst durch

Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

In Zusammenarbeit mit der Stammgruppen Planung und Bauhauptgewerbe von  
**Bauenschweiz**

## Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

## KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz

Tel. +41 58 465 50 63

kbob@bbl.admin.ch

www.kbob.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Vorbemerkungen .....	4
1.2 Zweck des Leitfadens .....	4
1.3 Dialog als Instrument bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens.	4
1.4 Abgrenzungen .....	5
<b>2. Anwendbares Recht</b> .....	<b>7</b>
2.1 Prämissen des Vergaberechts .....	7
2.2 Die einzelnen Elemente in der Übersicht .....	8
<b>3. Hinweise zum Vorgehen</b> .....	<b>9</b>
3.1 Ablauf einer Beschaffung mit Dialog .....	9
3.2 Entscheid über Durchführung des Dialogs .....	9
3.3 Anwendungsvoraussetzungen .....	9
3.3.1 Komplexe Beschaffung.....	10
3.3.2 Intellektuelle Dienstleistung .....	11
3.3.3 Innovative Leistung.....	11
3.3.4 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	12
3.4 Entscheid über Verfahrensart .....	12
3.5 Vorbereitung der Ausschreibung.....	12
3.5.1 Rahmenbedingungen für das Verfahren .....	12
3.5.2 Eignungskriterien.....	13
3.5.3 Zuschlagskriterien .....	13
3.5.4 Publikation der Ausschreibung .....	14
3.5.5 Hilfsmittel.....	15
3.6 Weitere Angaben der Auftraggeberin.....	15
3.6.1 Allgemeines.....	15
3.6.2 Vergütung im Besonderen .....	16
3.7 Präqualifikation (nur bei selektivem Verfahren).....	17
3.8 Einreichen der (vorläufigen) Angebote.....	17
3.9 Wahl der Dialogpartner .....	17
3.10 Eröffnung des Dialogs.....	18
3.11 Durchführung des Dialogs .....	19
3.12 Einreichen der (endgültigen) Angebote.....	19
3.13 Zuschlag / Vertragsabschluss .....	19
<b>4. Die KBOB-Dokumente</b> .....	<b>20</b>
4.1 Aufbau und Inhalt des KBOB-Vertragswerks .....	20
4.2 Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments .....	21
4.3 Cockpit der KBOB.....	22
4.3.1 Vorbereitung / Ausschreibungsunterlagen .....	22
4.3.2 Vertragsvorlagen / Evaluation.....	23
<b>5. Anhang (wird später erstellt)</b> .....	<b>24</b>
5.1 A.1 Dialogvereinbarung (Muster) .....	24

## Abkürzungen

Bilat Abk	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68)
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1); Inkrafttreten ab 1.1.2021
aBöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1); Aufhebung am 31.12.2020
GPA	Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994; SR 0.632.231.422); geändert mit Protokoll vom 30. März 2012
IVöB 2001	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001
IVöB 2019	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019; Inkrafttreten ab Ratifikation durch mind. 2 Kantone
SIMAP	Système d'information sur les marchés publics en Suisse; Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz unter <a href="http://www.simap.ch">www.simap.ch</a>
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (SR 172.056.11); Inkrafttreten ab 1.1.2021
aVöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.11); Aufhebung am 31.12.2020
WBF / EVD	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

## Anhänge, weiterführende Dokumente und Links

- KBOB-BKB Faktenblatt «Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts» vom 25. September 2020 [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts > Instrumente
- KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Musterverträge und Dokumentensammlungen
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 172 > 172.056.1
- Verordnung des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 172 > 172.056.11
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [www.bpuk.ch](http://www.bpuk.ch) > Konkordat > IVöB > IVöB 2019
- Aktuelle Schwellenwerte Bund [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Diverse Themen > Schwellenwerte
- Aktuelle Schwellenwerte Kantone [www.bpuk.ch](http://www.bpuk.ch) > konkordate > IVöB

# 1. Einleitung

## 1.1 Vorbemerkungen

Festigung eines beschaffungsrechtlichen Instrumentes

Bereits seit dem 1. Januar 2010 hatten die öffentlichen Auftraggeberinnen des Bundes die Möglichkeit, im Verlaufe des Vergabeverfahrens mit den Anbieterinnen einen sogenannten «Dialog» durchzuführen (Art. 26a VöB 1995). Das Instrument wurde eingeführt, um den besonderen Anforderungen bei «komplexen Beschaffungen», bei «Beschaffungen intellektueller Dienstleistungen» und bei «Beschaffungen innovativer Leistungen» für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich Rechnung zu tragen. Mit der Harmonisierung der beschaffungsrechtlichen Gesetzgebungen besteht in Zukunft auch für die kantonalen Beschaffungsstellen eine Rechtsgrundlage zur Anwendung des Dialoges (Art. 24 BöB und IVöB 2019).

## 1.2 Zweck des Leitfadens

Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggeberinnen als Hilfsmittel dienen, wenn sie in Betracht ziehen, eine Beschaffung mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich durchzuführen. Es ist wichtig, vorab darauf hinzuweisen, dass es sich beim Dialog nicht um ein eigenständiges Verfahren handelt, sondern um ein Instrument, das bei Bedarf im offenen oder selektiven Verfahren eingesetzt werden kann. Dieser Leitfaden ist damit stets in Kombination mit den bestehenden Leitfäden zu Beschaffungen in den verschiedenen Verfahren anzuwenden. Er erläutert die Methodik des Dialogs für dessen Anwendung, ist jedoch keine direkte Anleitung.

## 1.3 Dialog als Instrument bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens

Vorteile für Beschaffungsstellen

Bei komplexen Beschaffungen, bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen und/oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich ist es oft nicht möglich, schon vor der Ausschreibung den Inhalt der Beschaffung in einem Leistungsbeschreibung genügend präzise zu umschreiben und abzugrenzen. Die Beschaffungsstellen können mithilfe des Dialogs von den Anbieterinnen mögliche Lösungswege oder Vorgehensweisen erarbeiten lassen und in Zusammenarbeit mit ausgewählten Anbieterinnen den Leistungsgegenstand konkretisieren und die Lösungsvorschläge weiterentwickeln. Am Ende des Dialogs sollte eine Leistungsbeschreibung resultieren, allenfalls in Form eines Angebotes, die den Ansprüchen und Bedürfnissen der Beschaffungsstelle entspricht. Den Beschaffungsstellen steht damit ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie auf das spezifische Fachwissen der Anbieterinnen in einem konkreten Beschaffungsmarkt zurückgreifen und Innovationen nutzen können. Der Dialog ist dadurch auch geeignet, um nachhaltige Lösungen, im Sinne einer anspruchsvollen sozialen oder umwelt- und ressourcenschonenden Beschaffung zu entwickeln.

Vorteile für Anbietende

Für die Anbietenden hat der Dialog den Vorteil, dass die Angebote zu Beginn des Verfahrens nicht bis ins Detail ausgearbeitet sein müssen und dass sie ihre Angebote in einem fortlaufenden Prozess konkretisieren können. Die Erarbeitung der Lösungsvorschläge wird zudem mindestens teilweise vergütet.

## 1.4 Abgrenzungen

Der Dialog ist zu unterscheiden von den weiteren möglichen Methoden im Rahmen einer Beschaffung:

Unterschied zu anderen Beschaffungsformen

- a. Bereinigung der Angebote gemäss Art. 39 BöB/IVöB 2019;
- b. Wettbewerbe gemäss Art. 22 BöB/IVöB 2019 und Art. 13 ff. VöB (evtl. subsidiär SIA Ordnung 142) und Studienaufträge gemäss Art. 22 BöB/IVöB 2019 und Art. 13 ff. VöB (evtl. subsidiär SIA Ordnung 143)<sup>1</sup> und
- c. Funktionale Ausschreibungen

Diese Methoden enthalten zwar teils Elemente, die denjenigen des Dialogs entsprechen oder ähnlich sind, sie weisen aber auch typische Unterschiede auf:

- a. Die Bereinigung findet ebenfalls *nach* Abgabe der definitiven Angebote statt und ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 2 BöB/IVöB 2019 zulässig (Bereinigung von Unklarheiten in den Angeboten oder gebotene Leistungsänderungen ohne Veränderung der charakteristischen Leistung oder des potentiellen Anbieterkreises).

Verhandlungen gemäss bisherigen Art. 20 BöB 1994 und Art. 26 VöB 1995 sind im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Ausdrücklich verboten sind sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene reine Preisverhandlungen (Art. 11 lit. d BöB/IVöB 2019).

- b. Bei Projekt- und Gesamtleistungswettbewerben nach Art. 22 BöB/IVöB 2019 und Art. 13 ff. VöB sowie SIA 142 werden von den Teams unterschiedliche Lösungen für Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus genügend und abschliessend definiert werden können, in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht ausgearbeitet. Diese Lösungen werden anonym eingereicht und durch ein Expertengremium («Preisgericht» gemäss SIA 142) beurteilt.

Bei Projekt- und Gesamleistungsstudien gemäss Art. 22 BöB/IVöB 2019 und Art. 13 ff. VöB sowie SIA 143 werden von den Teams unterschiedliche Lösungsvorschläge für Aufgabenstellungen ausgearbeitet, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Ziel ist das Erlangen der besten Lösungsvorschläge, wobei aufgrund der offenen Aufgabestellung die Erarbeitung im Austausch zwischen der Beschaffungsstelle und den Anbieterinnen und nicht anonym erfolgt. Aufgrund des Austausches in Besprechungen bestehen gewisse Parallelen zwischen dem Studienauftrag und dem Dialog, wobei festzuhalten ist, dass der Studienauftrag bei Anwendbarkeit der SIA 143, eine detaillierte Regelung des Verfahrensablaufes vorsieht. Die eingereichten Beiträge werden durch ein unabhängiges Expertengremium («Beurteilungsgremium» gemäss SIA 143) beurteilt. Bei Ideenstudienaufträgen nach SIA 143 und Ideenwettbewerben nach SIA 142 werden Projekte auf Grund von Zielvorgaben durch mehrere Teams für ein und dieselbe Aufgabe erarbeitet, wobei in der Regel kein Folgeauftrag vorgesehen ist. Ideenstudienaufträge und Ideenwettbewerbe sind daher bereits Aufträge, die an verschiedene Teams parallel vergeben wurden. Diese Aufträge werden je nach Schwellenwert nach den Regeln des Beschaffungsrechtes ausgeschrieben und vergeben.

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch EFD-Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren vom 24. November 2020 (Link: [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Verschiedenes > Weisungen zuhanden Bau- und Liegenschaftsorgane > Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren)

Die nachfolgende Tabelle verschafft eine Kurzübersicht über die einzelnen Beschaffungsformen und ihren Teilaspekten.

Form	Wettbewerb	Studienauftrag	Leistungsangebote		
			Planerwahlverfahren	Dialog	Leistungsangebote i.e.S.
<b>Qualifikation</b>	selbständiges Verfahren	selbständiges Verfahren	kein selbständiges Verfahren	kein selbständiges Verfahren (Instrument)	selbständiges Verfahren
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Art. 22 BöB/IVöB 2019 (Art. 13 ff. VöB)	Art. 22 BöB/IVöB 2019 (Art. 13 ff. VöB)	Art. 17 ff. BöB/IVöB 2019	Art. 17 ff. i.V.m. Art. 24 BöB/IVöB 2019 (Art. 6 VöB)	Art. 17 ff. BöB/IVöB 2019
<b>Grundlagen des Verfahrens</b>	Wettbewerbsprogramm	Studienauftragsprogramm	Ausschreibungsunterlagen (Ankündigung Ablauf)	Ausschreibungsunterlagen (Ankündigung Dialog bzw. Dialogvereinbarung)	Ausschreibungsunterlagen (Zuschlagskriterien)
<b>Leistungsart</b>	lösungsorientiert	lösungsorientiert	leistungsorientiert mit lösungsorientiertem Teilaspekt der Aufgabenstellung	leistungsorientiert mit Wahrnehmung eines lösungsorientierten Zwischenschrittes	leistungsorientiert
<b>Anwendungsbereich</b>	Planung und Projektierung	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung	Planung und Realisierungsidee	Komplexe Aufträge, intellektuelle Dienstleistungen oder innovative Leistungen	Planung, Projektierung und Realisierung
<b>Umfang der Aufgabe</b>	Projektentwurf	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung	Auftragsanalyse, grober Vorgehensvorschlag sowie Honorarofferte. Zusätzlich Skizzenvorschlag zu Kernaspekten möglich	Aussagen zu qualitativen Aspekten und Vorgehensweisen (Entwicklung); Honorarofferte	Aussagen zu qualitativen Aspekten; Honorarofferte
<b>Gestaltungsspielraum</b>	Aufgabenstellungen mit mittlerem bis grossem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum	Aufgabenstellungen mit mittlerem bis grossem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum, deren Rahmenbedingungen im Dialog geklärt werden müssen.	Aufgabenstellungen mit kleinem bis mittlerem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum	Konkretisierung Leistungsgegenstand sowie Ermittlung/Festlegung Lösungswege oder Vorgehensweisen	Aufgabenstellungen mit minimalem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum
<b>Bewertung, Abschluss</b>	bester Lösungsansatz	bester Lösungsansatz	vorteilhaftestes Angebot (Planer)	vorteilhaftestes Angebot (Angebot)	vorteilhaftestes Angebot
<b>Verfahrensart (Relevanz in der Praxis)</b>	offen, selektiv oder auf Einladung	selektiv oder auf Einladung	selektiv oder auf Einladung	offen oder selektiv	offen, selektiv, auf Einladung oder freihändig
<b>EFD-Weisungen (Bundesebene)</b>	Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren	Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren			
<b>KBOB-Leitfäden</b>	Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren	Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren	Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren	Leitfaden öffentliche Beschaffung mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich	Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen; Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen
<b>Fachverbandsempfehlung (subsidiär)</b>	Ordnung für Wettbewerbe SIA 142	Ordnung für Studienaufträge SIA 143			
<b>Beurteilung bzw. Bewertung</b>	Preisgericht (unabhängiges Expertengremium)	Beurteilungsgremium (unabhängiges Expertengremium)	Bewertungsgremium (fachlich abgestimmtes Vergabegremium)	Vergabestelle	Vergabestelle
<b>Anonymität</b>	anonym	nicht anonym	nicht anonym	nicht anonym	nicht anonym
<b>Aufwand Anbietende</b>	mittel bis gross	gross	klein bis mittel	mittel bis gross	klein
<b>Entschädigung von intellektuellen Leistungen</b>	Preisgeld	Pauschalentschädigung	Unkostenbeitrag möglich	Pauschalentschädigung, wenn vorgesehen	
<b>Bericht</b>	Dokumentation der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht und Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin	Dokumentation der Beurteilung der Beiträge durch das Beurteilungsgremium und Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin	Protokoll der Bewertung durch das Bewertungsgremium und Evaluationsdokumentation	Evaluationsdokumentation	Evaluationsdokumentation
<b>Auftrag/ Folgeauftrag</b>	nach Abschluss freihändiger Zuschlag möglich	nach Abschluss freihändiger Zuschlag möglich	nach Zuschlag	nach Zuschlag	nach Zuschlag

Im Unterschied zu diesen Methoden werden im Dialog nach Art. 24 BöB/IVöB 2019 vor der Abgabe eines endgültigen Angebotes Lösungswege bzw. Vorgehensweisen zur Lösung einer Aufgabe entwickelt. Die Lösungswege werden kooperativ, also nicht anonym, erarbeitet und können für jede Art von Aufgabenstellung erarbeitet werden. Dabei kann eine Auswahl der Dialogteilnehmenden erfolgen. Der Zuschlag ergeht nach Abschluss des Dialogs an das vorteilhafteste endgültige Angebot anhand der in der Ausschreibung vorgesehenen Zuschlagskriterien.

Im Unterschied zum Präqualifikationsentscheid im selektiven Verfahren stellt die Auswahl und Einladung der Dialogpartner keinen separat anfechtbaren Verfahrensschritt dar; sie ist mithin nur ein Zwischenschritt im bestehenden Verfahren (im Rahmen der zweiten Stufe des selektiven und im Rahmen der ersten bzw. einzigen Stufe des offenen Verfahrens).

Anwendung innerhalb des selektiven Verfahrens

## 2. Anwendbares Recht

### 2.1 Prämissen des Vergaberechts

Der Dialog basierte bisher auf der Verhandlung gemäss Art. 20 BöB und der Regelung über den Dialog in Art. 26a VöB. Neu wird der Dialog in Art. 24 BöB/IVöB 2019 wie folgt geregelt (Abs. 6 nur für Bund):

Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

Wortlaut  
Art. 24 BöB/IVöB 2019

<sup>2</sup> Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

<sup>3</sup> Die Auftraggeberin formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Sie gibt ausserdem bekannt:

- a) den **Ablauf** des Dialogs;
- b) die **möglichen Inhalte** des Dialogs;
- c) ob und wie die **Teilnahme** am Dialog und die **Nutzung der Immaterialgüterrechte** sowie der **Kenntnisse und Erfahrungen** des Anbieters **entschädigt** werden;
- d) die **Fristen** und **Modalitäten** zur Einreichung des **endgültigen Angebots**.

<sup>4</sup> Sie kann die Zahl der teilnehmenden Anbieterinnen nach sachlichen und transparenten Kriterien **reduzieren**.

<sup>5</sup> Sie **dokumentiert** den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann die Modalitäten des Dialogs näher regeln.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 6 BöB wird der Dialog in Art. 6 VöB für die Beschaffungsstellen des Bundes konkretisiert:

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin wählt, wenn möglich **mindestens drei Anbieterinnen** aus, die sie zum Dialog einlädt.

<sup>2</sup> Der **Ablauf** des Dialogs einschliesslich **Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte** werden in einer **Dialogvereinbarung** festgelegt. Die **Zustimmung** zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.

<sup>3</sup> **Während** eines Dialogs und auch **nach der Zuschlagserteilung** dürfen **ohne schriftliche Zustimmung** der betroffenen Anbieterin **keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen** der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden.

Für die kantonalen Beschaffungsstellen wird der Dialog neu in Art. 24 IVöB 2019 geregelt. Mit Ausnahme des Abs. 6 von Art. 24 BöB, welcher in der revidierten IVöB 2019 folgerichtig nicht übernommen wurde, ist der Wortlaut weitgehend deckungsgleich.

## 2.2 Die einzelnen Elemente in der Übersicht

Aus konzeptioneller Sicht zeigt sich, dass der Dialog über 4 Phasen zu planen ist:

1. Entscheid über die Durchführung eines Dialogverfahrens als Instrument
2. Bekanntgabe in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen<sup>2</sup>
  - a) der **Bedürfnisse und Anforderungen**;
  - b) des **Ablaufs** des Dialogs;
  - c) der **möglichen Inhalte** des Dialogs;
  - d) gegebenenfalls einer Entschädigung für die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin;
  - e) die **Fristen und Modalitäten** zur Einreichung des **endgültigen** Angebots;
  - f) Absicht, die Zahl der teilnehmenden Anbieterinnen (mindestens 3) nach sachlichen und transparenten Kriterien zu **reduzieren**.

### 3. Vorbereitung Dialogverfahren

Vorlage und Unterzeichnung einer **Dialogvereinbarung** mit den Anbieterinnen (Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte)

### 4. Durchführung Dialogverfahren

Seinem Ziel entsprechend sind im Dialogverfahren der Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen festzulegen (vgl. Art. 24 Abs. 1 BöB/IVöB 2019).

Der Ablauf und der Inhalt des Dialogs ist in geeigneter und nachvollziehbarer Weise zu **dokumentieren** (Art. 24 Abs. 5 BöB/IVöB 2019).

Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen **ohne schriftliche Zustimmung** der betroffenen Anbieterin **keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen** der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden.

---

<sup>2</sup> Gemäss Art. 24 Abs. 3 BöB formuliert und erläutert die Auftraggeberin die «Bedürfnisse und Anforderungen» in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Die weiteren Angaben hat sie «bekannt zu geben», wobei das Gesetz offen lässt, zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat (Ausschreibung/Ausschreibungsunterlagen oder später; vgl. unten Ziffer 3.6.1).



### 3. Hinweise zum Vorgehen

#### 3.1 Ablauf einer Beschaffung mit Dialog

Eine Beschaffung mit Dialog läuft in den folgenden Schritten ab:

1. Entscheid über Durchführung des Dialogs (vgl. Ziff. 3.2 f.);
2. Entscheid über Verfahrensart (vgl. Ziff. 3.4);
3. Vorbereitung der Ausschreibung (vgl. dazu Ziff. 3.5 f.);
4. Evtl. Einreichen der Teilnahmeanträge und Präqualifikation (im selektiven Verfahren) (vgl. Ziff. 3.7);
5. Einreichen der (vorläufigen) Angebote (vgl. Ziff. 3.8);
6. Wahl der Dialogpartner (vgl. dazu Ziff. 3.9);
7. Erarbeitung und Unterzeichnung Dialogvereinbarung (vgl. dazu Ziff. 3.10);
8. Eröffnung des Dialogs (vgl. dazu Ziff. 3.10);
9. Durchführung des Dialogs (vgl. dazu Ziff. 3.11);
10. Einreichen der (endgültigen) Angebote (vgl. dazu Ziff. 3.12);
11. Zuschlag / Vertragsabschluss (vgl. dazu Ziff. 3.13).
12. Allfällige Leistung der Entschädigung der Anbieterinnen

#### 3.2 Entscheid über Durchführung des Dialogs

Beim Entscheid über die Durchführung eines Dialogs sind die folgenden Aspekte massgebend:

Vorgehen zur  
Entscheidfindung

1. Prüfung, ob der Dialog überhaupt zulässig ist (Einzelheiten siehe unter Ziff. 3.3). Er ist zulässig bei Vorliegen einer dieser drei Voraussetzungen:
  - a. Komplexe Beschaffung (vgl. dazu Ziff. 3.3.1)
  - b. Intellektuelle Dienstleistung (vgl. dazu Ziff. 3.3.2);  
und/oder
  - c. Innovative Leistung (der Dialog wird geführt zur Feststellung des Innovationspotenzials und fördert damit innovative Lösungen; vgl. dazu Ziff. 3.3.3).
2. Nutzen des Dialogs für das Beschaffungsvorhaben prüfen, insbesondere Innovationspotential;
3. Berücksichtigung der Kosten des Dialogs;
4. Berücksichtigung des grösseren Zeitaufwandes in der Projektplanung.

#### 3.3 Anwendungsvoraussetzungen

Der Dialog ist kein eigenständiges Verfahren und ersetzt auch nicht die Marktanalyse, sondern kann von den Beschaffungsstellen als Instrument sowohl im offenen als auch im selektiven Verfahren durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 1 BöB/IVöB 2019).

Anwendung im offenen  
und selektiven Verfahren

### 3.3.1 Komplexe Beschaffung

Definition	Beim Begriff «komplexe Beschaffung» nach Art. 24 BöB/IVöB 2019 handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in den Gesetzen und der Vereinbarung nicht definiert ist.
Revisionsvorlage	In der Botschaft des Bundesrates zur Revisionsvorlage BöB wird festgehalten, dass ein Dialog bei «besonders komplexen Vorhaben, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei innovativen Vorhaben» vorgesehen werden kann, wenn die Auftraggeberin «nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand im Stande» ist, «ohne Mitwirkung der Anbieterinnen den Beschaffungsgegenstand so zu bestimmen, dass er ihren Bedürfnissen gerecht wird, oder zu beurteilen, welche Lösungen der Markt anbietet.» <sup>3</sup>
Inhaltliche/rechtliche Komplexität	<p>Komplex ist eine Beschaffung weiter, wenn es objektiv unmöglich, unzumutbar oder unzweckmässig wäre, die benötigten Leistungen ohne einen Dialog mit den Anbieterinnen zu bestimmen, in welchem der Leistungsbeschrieb gemeinsam entwickelt wird.<sup>4</sup></p> <p>Dabei kann sich die Komplexität der Beschaffung auf deren Inhalt beziehen, in rechtlichen Eigenarten gründen oder Folge der gewählten Finanzierungslösung sein (insbesondere bei Public Private Partnerships). Herausfordernde technische Eigenheiten des Projektes, erhöhter Koordinationsbedarf mit Leistungen Dritter oder die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Vorgehensmethodik durch die Anbieterinnen können ebenfalls zur Komplexität der Beschaffung führen.<sup>5</sup></p>
Keine Komplexität bei mangelnder Sachkenntnis	Eine Beschaffung ist jedoch nicht deswegen komplex, weil der Leistungsbeschrieb nur der nicht genügend fachkundigen Beschaffungsstelle Schwierigkeiten bereitet, diese sich aber die notwendige Sachkunde mit externer fachlicher Unterstützung beschaffen könnte.
Beispiele für komplexe Beschaffungen	<p>Sofern die obenstehenden Anforderungen erfüllt sind, können als Beispiele für komplexe Beschaffungen genannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung zu Vorgehen in Bereichen ohne standardisierte Prozesse;</li><li>- Interdisziplinäre Projekte, die ausserhalb der bekannten Praxis liegen;</li><li>- Viele involvierte Parteien, was einen grossen Koordinationsaufwand mit sich bringt;</li><li>- Schwierige technische Rahmenbedingungen;</li><li>- IT-Applikation mit Integration einer Vielzahl von verknüpften Einzellösungen;</li><li>- Gesamtleistungen und komplexe Bauprojekte;</li><li>- Strategische Planungen;</li><li>- Komplexe Vorstudien.</li></ul>

<sup>3</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, BBl 2017 1851 ff. (zit. Botschaft BöB), S. 1933.

<sup>4</sup> SCHERLER, Die Verfahren: Bekanntes, neue Instrumente und der Abbruch, in: BR/DC 1/2020, S. 23. Vgl. auch BEYELER, Die revidierte VöB – ein Kurzkomentar, in: BR/DC 2/2010, S. 110, mit weiteren Hinweisen, unter anderem auf RECHSTEINER, Die Beschaffung komplexer Dienstleistungen, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich Basel Genf 2010, S. 203 ff., Rz. 8). Vgl. im Weiteren LEUTHOLD, Die revidierte VöB – ein Kurzkomentar, in: BR/DC 2/2010, Rz. 27-30, der von einer «komplexen Beschaffung» ausgeht bei Fehlen einer technischen Lösung, bei vielen technischen Lösungen, bei fehlender Marktübersicht und bei rechtlicher oder finanzieller Komplexität.

<sup>5</sup> Botschaft BöB, S. 1934; USIC, publication No. 8, Neue Entwicklungen im Vergabewesen, Bericht zu den Themen «Quality Based Selection», Zwei-Couvert Methode und Dialog nach Art. 26a VöB, 2012 (zit. USIC-Bericht), S. 11 f.

### 3.3.2 Intellektuelle Dienstleistung

Auch für den Begriff «intellektuelle Dienstleistung» sieht das Gesetz keine Definition vor.

Intellektuelle Dienstleistungen sind Aufträge, bei denen die geistigen Leistungen wichtiger sind als das physische Ergebnis<sup>6</sup> und dabei keine Standardleistungen darstellen.

Definition

Ist ein hohes Mass an Kreativität erforderlich, ist von einer intellektuellen Dienstleistung auszugehen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Routinetätigkeiten nicht um intellektuelle Dienstleistungen. Nicht relevant ist die Qualifikation als Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis. Ebenfalls nicht relevant ist, ob bei der intellektuellen Dienstleistung neben den kreativen auch routinemässige Tätigkeiten wie Dokumentations-, Zeichner- und Sekretariatsarbeiten anfallen.<sup>7</sup>

Unterscheidung Routinetätigkeiten von notwendiger Kreativität

Als Beispiele für intellektuelle Dienstleistungen können genannt werden:

Beispiele für intellektuelle Dienstleistungen

- Entwicklung eines neuen methodischen Ansatzes;
- Durchführung eines Expertenpanels zu spezifischen Fragestellungen;
- Strategieentwicklungen;
- Gesamtlösung für die Ablösung vieler kleiner, historisch gewachsener Einzellösungen;
- Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Integration vieler verschiedener Unterprojekte;
- Entwicklung einer IT-Applikation;
- Konzeption und Gestaltung des Schweizer Auftritts an der Weltausstellung.

### 3.3.3 Innovative Leistung

Der Begriff der «innovativen Leistung» tritt mit der Revision zu den vorstehenden Begriffen der «komplexen Beschaffung» und der «intellektuellen Dienstleistung» neu hinzu und ist ebenso wie diese im Gesetz nicht definiert.

Definition

Eine innovative Leistung setzt einen Beschaffungsgegenstand voraus, welcher es zulässt, dass er mit neuen Lösungsansätzen bearbeitet werden soll.

Da bei der Schaffung einer neuen Lösung in der Regel der Schwerpunkt auf der geistigen Leistung liegt, stellt sich die Frage, inwieweit der Begriff der innovativen Leistung von der intellektuellen Dienstleistung abzugrenzen ist.

Abgrenzung zu intellektuellen Dienstleistungen

Aufgrund der eigenständigen Aufzählung im Gesetz und der Benennung als «Leistung» und nicht «Dienstleistung» ist anzunehmen, dass innovative Leistungen auch Beschaffungen umfassen können, bei welchen sich die Innovation vor allem im physischen Ergebnis zeigt. Es ist letztlich jedoch davon auszugehen, dass eine mit Dialog zu beschaffende innovative Leistung regelmässig auch die Voraussetzung der intellektuellen Dienstleistung erfüllt.

Als Beispiele für innovative Leistungen können genannt werden:

Beispiele für innovative Leistungen

- Entwicklung eines auf die spezifischen Bedürfnisse der Auftraggeberin angepassten neuen Produktes;

<sup>6</sup> BEYELER, a.a.O., S. 110.

<sup>7</sup> USIC-Bericht, S. 12.

- Entwicklung eines Gesamtsystems für die Ablösung oder Integration vieler kleiner Produkte;
- Eine Leistung, welche im Sinne der Kreislaufwirtschaft Ressourcen schont und sich durch eine verbesserte Ökobilanz auszeichnet.

### 3.3.4 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Ermessen

Es liegt im Ermessen der Beschaffungsstelle zu beurteilen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der jeweiligen Ausschreibung erfüllt sind.

Anfechtung der Ausschreibung

Vertritt eine Marktteilnehmerin die Ansicht, dass die Voraussetzungen für einen Dialog nicht erfüllt sind, hat sie bereits die Ausschreibung anzufechten. Gleiches gilt, wenn sie die in der Ausschreibung bekanntgegebenen Kriterien für die Auswahl der Dialogpartner für intransparent oder ungleichbehandelnd erachtet.

## 3.4 Entscheid über Verfahrensart

Der Dialog steht für das offene und das selektive Verfahren zur Verfügung (vgl. Art. 24 Abs. 1 BöB/IVöB 2019). Aufgrund der Kosten des Verfahrens dürfte in der Mehrzahl der Fälle das selektive Verfahren im Vordergrund stehen (vgl. Ziff. 3.6.2).

## 3.5 Vorbereitung der Ausschreibung

### 3.5.1 Rahmenbedingungen für das Verfahren

Bekanntgabe Durchführung Dialog

In der Ausschreibung (d.h. in der Publikation, nicht erst in den Ausschreibungsunterlagen) ist eindeutig festzuhalten, dass ein Dialog durchgeführt wird; ein vager Hinweis auf eine allfällige Dialogmöglichkeit ist nicht zu empfehlen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich eine Beschaffungsstelle vor der Ausschreibung im Klaren sein muss, ob sie mit den Anbieterinnen über Lösungsansätze kommunizieren will oder nicht. Falls sie sich zu einem Dialog entschliesst, ist ein solcher auch durchzuführen, weshalb diese Information in der Ausschreibung mitzuteilen ist.

Kriterien zur Auswahl der Dialogpartner

Falls im offenen Vergabeverfahren nur eine Auswahl von Anbieterinnen im Anschluss an die (vorläufige) Angebotsabgabe zum Dialog eingeladen werden soll, muss dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden. Dabei muss auch erwähnt werden, aufgrund welcher Kriterien die Anbieterinnen ausgewählt werden sollen. Auswahlkriterien können die gewichteten Eignungskriterien zur Auswahl im selektiven Verfahren sein, ansonsten bilden die Zuschlagskriterien die Auswahlkriterien. Die Zuschlagskriterien haben somit bei der Durchführung eines Dialogs eine doppelte Verwendung, da sie sowohl zur Auswahl der Dialogpartner als auch zur Erteilung des Zuschlags dienen. Dieser Umstand ist bei der Wahl der Zuschlagskriterien zu beachten (vgl. auch Ziff. 3.5.3 nachfolgend).

Leistungsbeschreibung

Die konkrete Leistungsbeschreibung kann mit Hilfe des Sachwissens und der Kreativität der Anbieterinnen erst im Rahmen des Dialogs erarbeitet werden. Daher sind anstelle eines detaillierten Leistungsbeschriebs gemäss Art. 24 Abs. 3 BöB/IVöB 2019 die Bedürfnisse und Anforderungen der Auftraggeberin (Ziel der Beschaffung und grobe Umschreibung der Leistungen) anzugeben. Damit ein Dialog zweckmässig ist, muss für zentrale Elemente des Leistungsbeschriebs Klärungs- und Konkretisierungsbedarf bestehen.

Bekanntgabe zwingender Parameter

Die Beschaffungsstelle muss jedoch bekannt geben, welche Parameter zwingend zu erfüllen sind und wo Spielraum für die Anbieterinnen besteht (die Kompatibilität

mit bestehenden Instrumenten, Weisungen und Vorgaben kann z.B. ein zwingender Parameter sein; die Anbieterinnen sind jedoch frei in der Wahl der Lösung, welche die Kompatibilität sicherstellt).

Die Verwendung der vorgeschlagenen oder weiterentwickelten Lösungswege und Vorgehensweisen muss festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Fragen des Urheberrechts zu beachten: Falls der Dialog über Lösungswege der einen Anbieterin auch mit einer anderen Anbieterin geführt werden soll, kann das zu schwierigen Fragen betreffend die Abgeltung der Urheberrechte sowie zum Desinteresse gewisser Anbieterinnen an der Teilnahme am Dialog führen. Von einer solchen Vorgehensweise ist deshalb und auch im Hinblick auf das Verbot der Weitergabe von Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin (Art. 6 Abs. 3 VöB) abzuraten.

Regelung der Weiterverwendung der Ergebnisse aus dem Dialogverfahren

### 3.5.2 Eignungskriterien

Wie in jeder öffentlichen Ausschreibung sind auch bei Anwendung des Dialogs die Eignungskriterien festzuhalten.

Die Eignungskriterien beziehen sich auf Eigenschaften der Anbieterinnen, wie z.B. fachliche Kompetenzen, Erfahrungen mit ähnlichen Aufgaben, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit etc.

### 3.5.3 Zuschlagskriterien

Auch bei Beschaffungen mit Dialog sind die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung oder zumindest in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten. Da im Dialog aber Lösungswege und Vorgehensweisen beschafft werden sollen und zu Verfahrensbeginn noch keine detaillierte Leistungsbeschreibung besteht, stellt es eine Herausforderung dar, die Zuschlagskriterien bereits in den Ausschreibungsunterlagen zu gewichten; es ist in der Regel ungewiss, welche Inhalte die Angebote aufweisen werden. Sind daher Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, räumen BöB wie IVöB die Möglichkeit ein, auf eine Bekanntgabe der Gewichtung zu verzichten (vgl. Art. 29 Abs. 3 BöB/IVöB).

Noch keine Bekanntgabe der Gewichtung

Aus Gründen der Transparenz empfiehlt sich die Bekanntgabe der Rangfolge der Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen, sofern diese bereits festgelegt werden kann.

Bekanntgabe der Rangfolge

Zu beachten ist, dass bei Einschränkung der Anzahl Anbieterinnen, die im Anschluss an die (vorläufige) Angebotsabgabe zum Dialog eingeladen werden, die Zuschlagskriterien im Dialog eine doppelte Funktion übernehmen: Sie dienen sowohl zur Auswahl der Anbietenden, mit denen der Dialog geführt werden soll, als auch zur Bewertung der endgültigen Angebote und zur Zuschlagserteilung.

Doppelte Funktion der Zuschlagskriterien

Mögliche, bereits im Voraus bekannt zu gebende Zuschlagskriterien für die Auswahl der Anbieterinnen für den Dialog sind namentlich die folgenden:

Mögliche Kriterien für Auswahl der Dialogpartner

- Attraktivität des Lösungswegs im Sinne von zu erwartenden Arbeitsergebnissen (Zwischen- und Endergebnisse, Einflussmöglichkeiten der Auftraggeberin);
- Voraussichtliche Effizienz in der Erreichung der Projektziele (Zeit- und Kostenaufwand).

Dabei sind auch genügend offen formulierte Kriterien bekannt zu geben, woran Attraktivität und Effizienz gemessen werden, d.h. was diese für die Auftraggeberin im konkreten Projekt bedeuten.

### 3.5.4 Publikation der Ausschreibung

- a) Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und der Bewertungsmethode

Sämtliche für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Das Gebot der Transparenz ist ein wichtiger, in den internationalen Abkommen wie in den nationalen und kantonalen Erlassen formulierten Verfahrensgrundsatz. Aus Sicht der Anbieterinnen ist es zudem ein Gebot der Fairness, über alle für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte informiert zu sein. Denn nur so lässt sich ein bestmöglich damit übereinstimmendes Angebot ausarbeiten und die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten. Es muss aber auch ein Anliegen der Auftraggeberinnen sein, den Anbieterinnen dies zu ermöglichen, denn auch sie sind an bestmöglich zum Beschaffungsgegenstand passenden Angeboten interessiert. Daraus folgt, dass im beiderseitigen Interesse alle für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte im Voraus bekannt zu geben sind.

Hinsichtlich der Bewertungsmethode ist bei der Ausschreibung bekannt zu geben, ob die Offertöffnung allenfalls im Zwei-Stufen-Verfahren (bzw. Zwei-Couvert-Methode) erfolgen soll, d.h. in einem separierten Preis- und Qualitätsangebot (vgl. unten «Offertöffnung»).

Aus Transparenzgründen ist den Anbieterinnen bezogen auf die Zuschlagsbewertung Folgendes bekannt zu geben:

- Zuschlagskriterien samt Unterkriterien
- Für die Bewertung der Zuschlagskriterien zu liefernde Nachweise
- Soweit möglich und bestimmbar: Gewichtung der Zuschlagskriterien und der Unterkriterien
- Bewertungsskala für die Qualitätskriterien (Taxonomie)
- Methode für die Bewertung des angebotenen Preises bzw. der Preise

- b) Ort und Zeit der Bekanntgabe

Eine öffentliche Ausschreibung muss auf Bundesebene zwingend auf der durch den Verein simap.ch elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)) erfolgen.

Zwar besteht keine Pflicht, wonach Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen; allerdings empfiehlt es sich, solche zu erarbeiten und gleichzeitig mit der öffentlichen Ausschreibung abzugeben. Sie erleichtern den Teilnehmenden die Ausarbeitung der Offerte sowie der ausschreibenden Behörde die Evaluation der Angebote. Sind Ausschreibungsunterlagen erstellt worden, sollten sie insbesondere folgenden Inhalt aufweisen (Art. 36 BöB/IVöB 2019):

- Ein detailliertes Pflichtenheft oder die Zielbeschreibung der funktionalen Ausschreibung
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder die besonderen Bedingungen der Auftraggeberin, die für den Auftrag gelten
- Angaben darüber, wie lange die Anbieterinnen an ihr Angebot gebunden sind

In der Praxis werden die Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich unentgeltlich und mit der Publikation der Ausschreibung den Anbieterinnen zur Verfügung gestellt (vgl. dazu Art. 35 Bst. s BÖB/IVöB 2019).

Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt die Auftraggeberin der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung (vgl. Art. 46 BÖB/IVöB 2019). Gelegentlich kann es sinnvoll sein, die vorgesehene Beschaffung samt den wesentlichen Kriterien schon vor der offiziellen Veröffentlichung im Sinne einer Vorankündigung bekannt zu machen, insbesondere dann, wenn die Bildung von Bietergemeinschaften im Hinblick auf eine Beschaffung mit besonderen Anforderungen besonders anspruchsvoll ist oder die Minimalfristen für die Angebotseinreichung verkürzt werden sollen (vgl. Art. 47 BÖB/IVöB 2019).

### 3.5.5 Hilfsmittel

#### a) Bestimmungen zum Verfahren

Das Gesetz schreibt den Mindestinhalt der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungsunterlagen vor (Art. 36). Die von der KBOB zur Verfügung gestellte Vorlage<sup>8</sup> übernimmt diese Vorgaben für das offene und selektive Verfahren und enthält die Bestimmungen zum Vergabeverfahren. Bei Bedarf kann die Vorlage mit wenigen Anpassungen auch für ein Einladungsverfahren verwendet werden.

#### b) Formulare zum Vergabeverfahren

Die KBOB Vorlage «Bestimmungen zum Verfahren» enthält auch Formulare<sup>9</sup>, um die von den Anbieterinnen benötigten Nachweise vollständig und strukturiert einzuverlangen. Es ist empfehlenswert, die Nachweise strukturiert und von allen Anbieterinnen einheitlich einzufordern, da so die Bewertung der Angebote erheblich erleichtert und die Nachvollziehbarkeit erhöht wird.

## 3.6 Weitere Angaben der Auftraggeberin

### 3.6.1 Allgemeines

Gemäss Art. 24 Abs. 3 BÖB/IVöB 2019 gibt die Beschaffungsstelle neben der Formulierung ihrer Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen Folgendes bekannt:

Gesetzliche Regelung

- a) den Ablauf des Dialoges;
- b) die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin entschädigt werden;
- d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

Aus dem Gesetz geht nicht eindeutig hervor, zu welchem Zeitpunkt diese weiteren Angaben bekannt zu geben sind. Die systematische Einordnung von Art. 24 BÖB/IVöB 2019 sowie die Botschaft lassen darauf schliessen, dass der Hinweis auf die Durchführung eines Dialogs möglichst früh und damit ebenfalls bereits in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben sind.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ das Dokument Nr. 07.

<sup>9</sup> Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ das Dokument Nr. 12.

<sup>10</sup> Botschaft BÖB, S. 1934.

Dies ergibt sich auch aufgrund des Transparenzgebots und der effizienten Verfahrensführung, sofern die Informationen bereits im Zeitpunkt der Ausschreibung vorhanden sind. Der Ablauf des Dialogs, Angaben zum möglichen Inhalt des Dialogs und insbesondere Angaben zur Vergütung (vgl. hierzu auch Ziff. 3.6.2 nachfolgend) sollten der Beschaffungsstelle bereits in der Vorbereitung zur Ausschreibung bekannt sein und auch frühzeitig den Anbieterinnen mitgeteilt werden.

Die Bekanntgabe von Präzisierungen der möglichen Inhalte des Dialogs und der konkreten Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebotes können hingegen auf die ausgewählten Anbieterinnen nach deren Auswahl beschränkt werden. Diesen muss spätestens vor Beginn des Dialoges dessen Bedingungen bekannt sein – insbesondere auf Bundesebene, da sie der Dialogvereinbarung und deren Festlegungen (vgl. Ziff. 3.10 nachfolgend) zustimmen müssen, um zur Teilnahme am Dialog zugelassen zu werden.

### 3.6.2 Vergütung im Besonderen

Zu vergütende Aufwendungen der Anbieterinnen

Mit der Erarbeitung von Lösungswegen erbringen die Anbieterinnen eine Leistung, welche eigentlich Sache der Beschaffungsstelle wäre. Die Vergabestelle hat bei der Vorbereitung der Ausschreibung darüber zu entscheiden, ob der Aufwand für die Teilnahme am Dialog zumindest teilweise zu entschädigen ist. Dabei sind die Phasen der Ausarbeitung der (vorläufigen) Angebote und der Teilnahme am eigentlichen Dialog zu unterscheiden.

Zeitpunkt der Bekanntgabe

Allfällige Vergütungen sind spätestens in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten. Bis zur Revision war die Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen in der Verordnung festgehalten (vgl. Art. 26a Abs. 2 VöB 1995 sowie Anhang 5, Ziff. 14), dies beansprucht jedoch auch weiterhin Geltung (vgl. Ziff. 3.6.1 vorstehend).<sup>11</sup> Wir empfehlen, auch die Art und Weise dieser Entschädigungen in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

Entschädigung für Vorgehensvorschläge/Lösungswege

Soll für die Ausarbeitung der Vorgehensvorschläge/Lösungswege im Rahmen der Erarbeitung der (vorläufigen) Angebote eine Vergütung ausgerichtet werden, dann empfiehlt sich, diese pauschal anzusetzen. Diese Vergütung soll im Grundsatz den Aufwand für die Erarbeitung der Lösungswege, nicht jedoch jenen für die Ausarbeitung der Offerten, abdecken.

Entschädigung für Teilnahme am Dialog

Die allfällige Entschädigung für die Teilnahme am Dialog kann entweder pauschal oder nach Aufwand („in Regie“) ausgerichtet werden. In der Regel dürfte die Entschädigung nach Aufwand im Vordergrund stehen, da der tatsächliche Aufwand weder von der Beschaffungsstelle noch von der Anbieterin verlässlich vorausgesehen werden kann. Die Entschädigung wird nach zu vereinbarenden Honorarsätzen vergütet. Während der Durchführung des Dialogs können für die einzelnen Phasen verbindliche Kostendächer (idealerweise vor Unterzeichnung der Dialogvereinbarung einvernehmlich) festgelegt werden. Entsprechend empfiehlt es sich, bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Vergütungsart und den Tarif für die Teilnahme am Dialog festzulegen sowie eine (erwartete) Stundenzahl vorzugeben.

Regelung Urheberrecht und weiterer Immaterialgüterrechte

Neben der Entschädigung für den Aufwand im Dialog können allenfalls auch die Urheberrechte oder weitere Immaterialgüterrechte erworben werden. Hier ist jedoch zu beachten, dass insbesondere der Erwerb von Urheberrechten in der Praxis oft zu Schwierigkeiten führt, wenn die Urheber ihr Projekt nicht realisieren können. Wie das Urheberrecht an den entwickelten Lösungswegen später gehandhabt

<sup>11</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Erläuterungen zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 12. Februar 2020 (zit. Erläuterungen EFD zur VöB 2020), S. 8.



werden soll falls diese übernommen werden, ist daher in den Ausschreibungsunterlagen und in der Dialogvereinbarung detailliert zu regeln.

### 3.7 Präqualifikation (nur bei selektivem Verfahren)

Falls das selektive Verfahren gewählt wird, sind in einem ersten Schritt die Teilnahmeanträge einzureichen und die für die Angebotsphase eingeladenen Anbieterinnen auf Grund der Eignungskriterien auszuwählen. Die Selektion ist zu verfügen und kann mit Beschwerde angefochten werden (vgl. Art. 53 Abs. 1 BöB/IVöB 2019).

### 3.8 Einreichen der (vorläufigen) Angebote

Die (vorläufigen) Angebote zeigen einen möglichen Lösungsweg oder einen Vorgehensvorschlag auf. Sie nennen auch den voraussichtlichen Preis für die Arbeit gemäss dem eigenen Vorschlag. Das Preisangebot muss derart transparent sein, dass eine plausible Anpassung an die Resultate des Dialogs möglich wird. Darum sind mit dem (vorläufigen) Angebot Preisberechnungsregeln einzureichen, welche der Vergabestelle einen Vergleich der zu erwartenden Kosten pro jeweiligem (vorläufigem) Angebot erlauben. Angebote nach Stundenaufwand sind daher in dieser Phase besser und Pauschalen weniger geeignet. Spätere Pauschalierungen im Zeitpunkt der definitiven Angebotsabgabe bleiben möglich, wobei diese Option von Beginn weg in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten ist.

Angebotsabgabe unter Angabe des verlangten Preises

Die Beschaffungsstelle muss auch im Dialog die Vertraulichkeit der von den Anbieterinnen gemachten Angaben gewährleisten (Art. 11 lit. e BöB/IVöB 2019). Auf Bundesebene wird diese Bestimmung durch Art. 6 Abs. 3 VöB ergänzt, wonach «während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung [...] ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden [dürfen]».

Wahrung der Vertraulichkeit

### 3.9 Wahl der Dialogpartner

Im offenen Verfahren prüft die Beschaffungsstelle nach Eingang der (vorläufigen) Angebote vorerst, ob die Anbieterinnen die Eignungskriterien erfüllen. Im selektiven Verfahren wurde dieser Schritt bereits in der Präqualifikation erledigt (vgl. Ziff. 3.7).

Eignung der Anbieterinnen

Aus den geeigneten (vorläufigen) Angeboten werden diejenigen Anbieterinnen ausgewählt, mit welchen ein Dialog geführt werden soll. Die Zuschlagskriterien bzw. im selektiven Verfahren die Eignungskriterien, dienen zur Auswahl der Anbieterinnen zum Dialog (Art. 24 Abs. 4 BöB/IVöB 2019), wobei die bestplatzierten Anbieterinnen zum Dialog einzuladen sind. Diesbezüglich präzisiert Art. 6 Abs. 1 VöB für die Beschaffungsstellen des Bundes, dass – wenn möglich – mindestens drei Anbieterinnen auszuwählen sind. Damit ein Wettbewerb stattfinden kann und verschiedene Lösungsansätze verglichen werden können, ist von einer zu starken Einschränkung der Teilnehmerzahl abzusehen, auch wenn der mit dem Dialog verbundene Aufwand eine gewisse Limitierung erfordert.

Auswahl der Anbieterinnen

Es ist zu empfehlen, dass mit jeder Anbieterin nur über den von ihr entwickelten Lösungsweg ein Dialog geführt wird. Aus rechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, den Lösungsweg einer Anbieterin in den mit einer anderen Anbieterin geführten

Weiterbearbeitung des jeweiligen Lösungswegs

Dialog einfließen zu lassen (vgl. dazu auch die Bemerkungen zum Urheberrecht unter Ziff. 3.5.1).

### 3.10 Eröffnung des Dialogs

Bekanntgabe Eröffnung  
Dialog

Die Eröffnung des Dialogs sowie die Auswahl zum Dialogpartner ist den betreffenden Anbietenden mitzuteilen. Die übrigen Anbieter sind über ihre Nichtberücksichtigung zu informieren. Es wird empfohlen, die Formulierung so zu wählen, dass das Angebot der nicht zum Dialog ausgewählten Anbietenden momentan nicht weiterbearbeitet wird, jedoch nach wie vor die Möglichkeit einer Weiterverfolgung vorbehalten bleibt und sie bei Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert werden (sogenanntes «Parkierungsschreiben»; es stellt keine anfechtbare Verfügung dar). Es ist grundsätzlich denkbar, dass bei Ausscheiden einer ausgewählten Anbieterin (z.B. durch Konkurs, Teilverkauf des Unternehmens, personelle Änderungen etc.) ein bisher «parkiertes» Angebot die Auswahlkriterien zur Teilnahme am Dialog erfüllt, weil es beispielsweise nach vorläufiger Prüfung der Zuschlagskriterien in die ersten Ränge (nach-) rückt. Die Auswahl hat jedoch zu jedem Zeitpunkt den bekanntgegebenen Kriterien und Modalitäten zu entsprechen; ein nicht mit diesem konformen Nachrücken ist nicht zulässig.

Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Dialogpartner im offenen und selektiven Vergabeverfahren erfolgen kann und nicht mit der Präqualifikation im selektiven Verfahren zu verwechseln ist, welche in jedem Fall eine anfechtbare Verfügung darstellt.<sup>12</sup>

Dialogvereinbarung

Neu ist für Beschaffungsstellen des Bundes der Abschluss einer Dialogvereinbarung zur Teilnahme am Dialog vorgeschrieben. Art. 6 Abs. 2 VöB regelt diese wie folgt:

*«Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt. Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.»*

Die Dialogvereinbarungen sind mit der Bekanntgabe der Dialogeröffnung den ausgewählten Anbietenden zuzustellen. Sämtliche Vereinbarungen müssen im Hinblick auf die Gleichbehandlung im jeweiligen Verfahren inhaltlich übereinstimmen.<sup>13</sup> Der Auftraggeber ist zudem an die in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen gemachten Angaben (z.B. hinsichtlich der Entschädigung oder der Nutzung von Immaterialgüterrechten) gebunden.

Akzeptiert eine Anbieterin die Dialogvereinbarung nicht, so fällt diese grundsätzlich ersatzlos weg. Ein Nachrücken einer anderen Anbieterin ist nur insofern möglich, als dies in den Bedingungen der Ausschreibung resp. Ausschreibungsunterlagen vorgesehen wurde.

Bekanntgabe weiterer  
Verfahrensablauf

Damit die Dialogpartner den Dialog planen und sich auf diesen angemessen vorbereiten können, muss der weitere Verfahrensablauf mit der Mitteilung über die Dialogeröffnung bekannt gegeben werden. Dabei kann für die darin enthaltenen Angaben auf die Dialogvereinbarung verwiesen werden. Ein allfälliges mehrstufiges Vorgehen (mehrere Dialogrunden mit den Dialogpartnern) ist, wenn möglich, anzukündigen.

<sup>12</sup> Art. 53 Abs. 1 lit. b BöB; S. dazu abgrenzend zur Präqualifikationsverfügung oben Ziff. 3.7.

<sup>13</sup> Erläuterungen EFD zur VöB 2020, S. 8.

### 3.11 Durchführung des Dialogs

Ablauf und Inhalt des Dialoges müssen in geeigneter und nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden (Art. 24 Abs. 5 BöB/IVöB 2019). Jede Entscheidung ist daher aufzuzeichnen, z.B. mittels Videoaufzeichnungen oder Protokollierung. Eine sinn-gemäße Wiedergabe ist dabei ausreichend

Protokollierung

Da es sich um einen gemeinsamen Lernprozess handelt, kann der Dialog in mehreren Stufen durchgeführt werden. Wenn der Dialog über mehrere Stufen geführt werden soll (vgl. oben), so ist diese Absicht in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen anzuführen.

Stufen im Dialog

### 3.12 Einreichen der (endgültigen) Angebote

Sobald der Lösungsweg im Dialog erarbeitet werden konnte, werden die endgültigen (definitiven) Angebote entweder von mehreren bzw. von den für den Zuschlag in Frage kommenden Anbieterinnen eingeholt.

Einholen definitive/s Angebot/e

Falls die ausgewählte Anbieterin eine nicht transparente Preisfestlegung offeriert, kann diesem Umstand mit einem der folgenden Mittel begegnet werden:

Begegnung willkürlicher Preisfestlegung durch ausgewählten Anbieter

- Vorgabe eines Kostenrahmens durch die Beschaffungsstelle bereits in den Ausschreibungsunterlagen, wobei für die Unterschreitung Zusatzpunkte erteilt werden können;
- Einfordern einer Kostenberechnung, basierend auf vorgegebenen Ansätzen und einem zu plausibilisierenden Stundenaufwand.

Wir empfehlen, endgültige Angebote von mindestens zwei Anbieterinnen einzuholen.

Über das Preis-/Leistungsverhältnis des definitiven Angebotes kann nicht mehr verhandelt werden.

### 3.13 Zuschlag / Vertragsabschluss

Wurden mehrere definitive Angebote eingereicht, werden sie mithilfe der in den Ausschreibungsunterlagen kommunizierten Zuschlagskriterien bewertet. Der Zuschlag wird erteilt und verfügt. Sobald dieser rechtskräftig ist, kann der Vertrag abgeschlossen werden.

Zuschlagserteilung/  
Vertragsschluss

## 4. Die KBOB-Dokumente

### 4.1 Aufbau und Inhalt des KBOB-Vertragswerks

Das Vertragswerk der KBOB ist als Baukasten aufgebaut. Die im Bereich Planerleistungen zurzeit zur Verfügung stehenden KBOB-Vorlagen für Ausschreibung, Vergabe und Vertragsurkunden setzen sich aus folgenden drei Teilen zusammen:

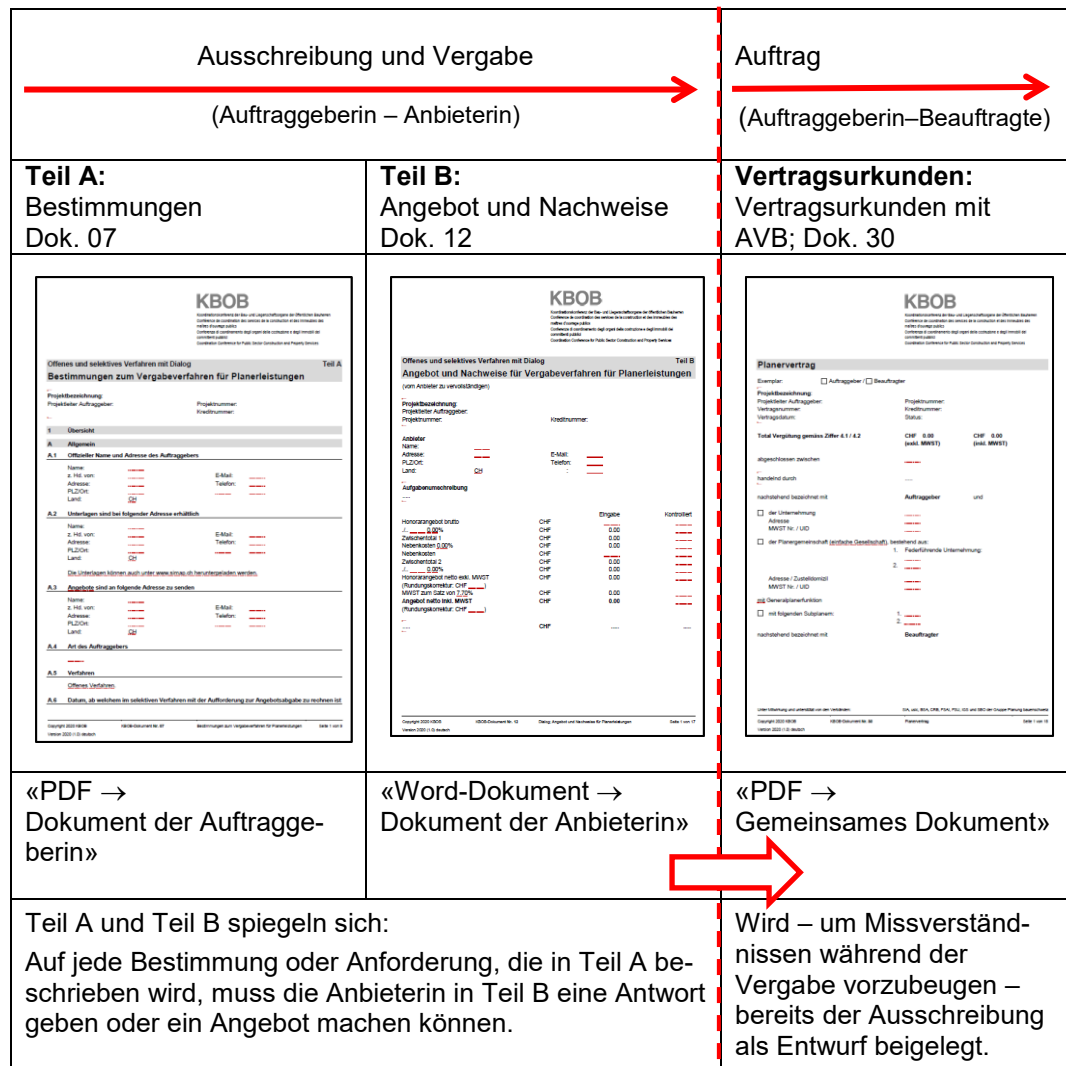


Abbildung 1: Planervertragsvorlagen KBOB

Teil A und B bilden das Gerüst für den Ausschreibungs- und Vergabeprozess nach Vergaberecht. Die von der Anbieterin eingereichten Unterlagen zu Angebot und Nachweisen werden während dem Ausschreibungs- und Vergabeprozess bereinigt und finden als Vertragsbeilagen Eingang in die Vertragsurkunde.

## 4.2 Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments

Das für die betreffende Beschaffung massgebende Vergabeverfahren bestimmt die Wahl der anzuwendenden «Aufgabenbeschrieb Planerleistungen», «Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen», «Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen» sowie «Vergabeantrag».

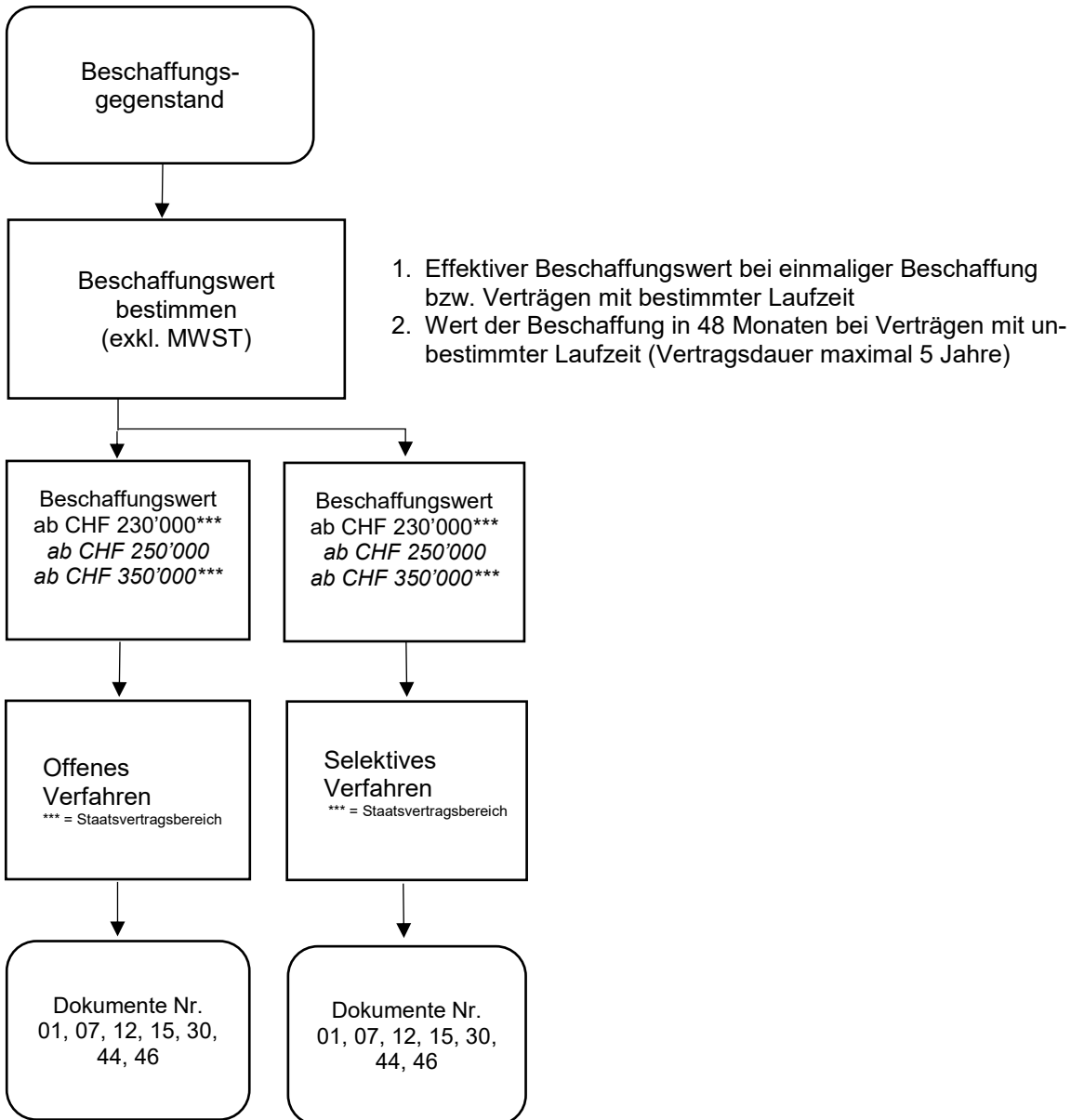


Abbildung 2: Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments

Hinweise: Bei den vorstehenden Schwellenwerten handelt es sich um die Schwellenwerte für Dienstleistungen

### 4.3 Cockpit der KBOB

Die KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs sind abrufbar unter:  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Musterverträge und Dokumentensammlungen

Die folgenden Dokumente für die Beschaffung von **Planerleistungen** sind von der erwähnten Website herunterladbar:

#### 4.3.1 Vorbereitung / Ausschreibungsunterlagen

##### Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs

Cockpit-Version 2018 (6.5) deutsch

Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Version	Planerleistungen				Werkleistungen			
			F	E	O	S	F	E	O	S
01	Antrag zur Festlegung der Verfahrensart	n1.4								
02	Ausschreibungsterminplan	n1.1								
03	Aufgabenbeschrieb Planerleistungen	n1.2								
04	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen	n1.4								
05	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen	n1.4								
06	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen	n2.0								
06a	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen, Präqualifikation	n1.0								
06b	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen, nach Präqualifikation	n1.0								
07	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen (Dialog)	n1.4								
08	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen	n2.0								
08a	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, Präqualifikation	n1.0								
08b	Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, nach Präqualifikation	n1.0								
09	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen	n1.6								
10	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen	n1.4								
11	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen	n2.0								
11a	Teil B; Antrag auf Teilnahme und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen, Präqualifikation	n1.0								
11b	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen, nach Präqualifikation	n1.0								
12	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen (Dialog)	n1.5								
13	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen	n2.0								
13a	Teil B; Antrag auf Teilnahme und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen, Präqualifikation	n1.0								
13b	Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen, nach Präqualifikation	n1.0								
14	Offertöffnungsprotokoll	n1.1								
15	Protokoll Bereinigung	n1.1								

Vorbereitung / Ausschreibung

Abbildung 3: Cockpit Dokumente für Planer- und Werkleistungen

### 4.3.2 Vertragsvorlagen / Evaluation

Legende: F: Freihändige Vergabe; E: Einladungsverfahren; O: Offenes Verfahren; S: Selektives Verfahren  
 [Green Box] Klicken zum Download [Red Box] Nur in personalisierter Form erhältlich

Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Version	Planerleistungen				Werkleistungen				
			F	E	O	S	F	E	O	S	
30	Planervertrag	n1.8	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]					
30a	Planervertrag Landschaftsarchitekt	n1.2	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]					
31	Bestellung von Planerleistungen	n1.7	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]					
32	Rahmenvertrag für Planerleistungen	n1.6	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]					
33	Abruf von Planerleistungen	n1.5	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]					
34	Werkvertrag	n1.7					[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
35	Bestellung von Werkleistungen	n1.7					[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
36	Rahmenvertrag für Werkleistungen	n1.9					[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
37	Abruf von Werkleistungen	n1.3					[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
38	Generalunternehmervertrag Hochbau	n1.7							[Green]	[Green]	[Green]
39	Totalunternehmervertrag Hochbau	n1.8							[Green]	[Green]	[Green]
40	Totalunternehmervertrag Tiefbau	n1.8							[Green]	[Green]	[Green]
41	Absage 1. Stufe selektives Verfahren				[Red]	[Red]			[Red]	[Red]	[Red]
42	Einladung zur Offertstellung im selektiven Verfahren				[Red]	[Red]			[Red]	[Red]	[Red]
43	Abschreiben Einladungsverfahren			[Red]	[Red]	[Red]		[Red]	[Red]	[Red]	[Red]
44	Checkliste formelle Prüfung der Angebote	n1.1		[Green]	[Green]	[Green]		[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
45	Abschreiben offenes und selektives Verfahren			[Red]	[Red]	[Red]		[Red]	[Red]	[Red]	[Red]
46	Vergabeantrag	n1.4	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
47	Angebotsvergleich	n1.2	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
48	Zusageschreiben Einladungsverfahren			[Red]	[Red]	[Red]		[Red]	[Red]	[Red]	[Red]
49	Zusageschreiben offenes und selektives Verfahren			[Red]	[Red]	[Red]		[Red]	[Red]	[Red]	[Red]
50	Bericht über freihändig vergebenen Auftrag über dem Schwellenwert	n1.1	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]		[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
51	Nachtragsmeldung	n1.1	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
52	Nachtrag zum Grundvertrag	n1.4	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
53	Solidarbürgschaft	n1.3						[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
54	Leistungsgarantie/Gewährleistungsgarantie	n1.3						[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
55	Anzahlungsgarantie	n1.1						[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
56	Abnahmeprotokoll für Bauarbeiten SIA 118	n1.1						[Green]	[Green]	[Green]	[Green]

Evaluation / Vertrag

Abbildung 4: Cockpit Dokumente für Planer- und Werkleistungen

## **5. Anhang (wird später erstellt)**

### **5.1 A.1 Dialogvereinbarung (Muster)**